

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0fc61b1a-3823-37c0-ab01-877beed70ffa>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Telekommunikationsgesetz (TKG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TKG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	900-15

## § 146 TKG - Kosten des Vorverfahrens

<sup>1</sup>Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. <sup>3</sup>In den Fällen, in denen für die angefochtene Amtshandlung der Bundesnetzagentur keine Gebühr anfällt, bestimmt sich die Gebühr nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes; auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die [§§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung](#) entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. <sup>5</sup>Über die Kosten nach den Sätzen 2 und 4 entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

